

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.2022

Geschäftszahl

Ra 2019/17/0123

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2020/17/0015 E 14. September 2020 RS 4 (Hier: Das gilt auch für den vierten Strafsatz des § 52 Abs. 2 GSpG 1989 idF. BGBl. I Nr. 13/2014)

Stammrechtssatz

Die im GSpG vorgesehene Mindeststrafe von EUR 3.000,-- kann bei der Strafbemessung im Einzelfall gemäß § 20 VStG bis zur Hälfte (d.h. auf EUR 1.500,-- pro Gerät oder Eingriffsgegenstand) unterschritten werden, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Die Anwendung des § 20 VStG ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil eine strafsatzbegründende Vormerkung vorliegt (vgl. zu § 28 Abs. 1 AuslBG VwGH 18.5.2010, 2006/09/0235; vgl. zu § 52 Abs. 2 erster Strafsatz bereits VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001, vgl. ferner ErläutRV 24 BlgNR 25. GP 23).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019170123.L04